

RS OGH 1992/4/7 4Ob14/92, 4Ob89/92, 4Ob100/92, 4Ob112/92, 4Ob75/94, 4Ob100/94, 4Ob39/94, 4Ob94/94, 4

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1992

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Bei nicht allgemein bekannten Personen des öffentlichen Lebens wird - so wie bei unbekannten Privatpersonen - die Verletzung durch die Beigabe des Bildes noch verschärft und eine "Prangerwirkung" erzielt, weil die Person des Angegriffenen damit erst einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich gemacht wird. In solchen Fällen kann daher die Bildnisveröffentlichung nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Bildverbreiters gerechtfertigt sein. Wurde dieses Interesse vom beklagten Eingreifenden nicht behauptet, hat eine Interessenabwägung zur Rechtswidrigkeit des Eingriffes nicht stattzufinden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 14/92

Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 14/92

Veröff: SZ 65/50 = ÖBI 1992,87

- 4 Ob 89/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 89/92

- 4 Ob 100/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 100/92

nur: Bei nicht allgemein bekannten Personen des öffentlichen Lebens wird - so wie bei unbekannten

Privatpersonen - die Verletzung durch die Beigabe des Bildes noch verschärft und eine "Prangerwirkung" erzielt, weil die Person des Angegriffenen damit erst einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich gemacht wird.

(T1) Veröff: ÖBI 1993,36 = MR 1993,59

- 4 Ob 112/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 112/92

nur T1; Veröff: MR 1993,61 (Walter) = ÖBI 1993,36

- 4 Ob 75/94

Entscheidungstext OGH 28.06.1994 4 Ob 75/94

Auch; nur T1; Beisatz: Steht der Abgebildete nicht im öffentlichen Leben, wird durch die Bildveröffentlichung die

Identifikationsmöglichkeit erst geschaffen. Ist jedoch die abgebildete Person allgemein bekannt, dann werden ihre Interessen durch die Bildveröffentlichung selbst in aller Regel nicht beeinträchtigt. (T2) Veröff: SZ 67/114

- 4 Ob 100/94
Entscheidungstext OGH 19.09.1994 4 Ob 100/94
nur T1
- 4 Ob 39/94
Entscheidungstext OGH 19.09.1994 4 Ob 39/94
- 4 Ob 94/94
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 94/94
Beisatz: Die lästige Witwe. (T3)
- 4 Ob 131/94
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 131/94
Beisatz: Hier: Ehefrau eines verdächtigen Briefbomben-Attentäters. (T4)
- 4 Ob 141/94
Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 141/94
Beis wie T2
- 4 Ob 26/95
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 26/95
nur T1; Beis wie T2
- 4 Ob 1069/95
Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 1069/95
- 4 Ob 2286/96x
Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2286/96x
Auch; nur T1; nur: In solchen Fällen kann daher die Bildnisveröffentlichung nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Bildverbreiters gerechtfertigt sein. (T5) Beisatz: Auch bei im öffentlichen Leben stehenden Personen, die zwar der Öffentlichkeit namentlich oder nach ihrer Funktion bekannt sind, deren Aussehen jedoch nur ein beschränkter Teil der hiefür interessierten Öffentlichkeit kennt, ist der mit der Bildnisveröffentlichung zusammenhängende Text zu berücksichtigen. (T6)
- 4 Ob 2247/96m
Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2247/96m
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 4 Ob 2382/96i
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 4 Ob 2382/96i
nur T1; Beis wie T2
- 4 Ob 184/97f
Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 184/97f
Vgl auch; Veröff: SZ 70/183
- 4 Ob 316/98v
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 316/98v
Auch; nur T1; nur T5; Beis wie T6
- 4 Ob 142/99g
Entscheidungstext OGH 01.06.1999 4 Ob 142/99g
Auch; nur: Bei nicht allgemein bekannten Personen des öffentlichen Lebens wird - so wie bei unbekannten Privatpersonen - die Verletzung durch die Beigabe des Bildes noch verschärft und eine "Prangerwirkung" erzielt, weil die Person des Angegriffenen damit erst einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich gemacht wird. In solchen Fällen kann daher die Bildnisveröffentlichung nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Bildverbreiters gerechtfertigt sein. (T7); Veröff: SZ 72/97
- 4 Ob 326/98i
Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 326/98i
Auch; nur T7

- 4 Ob 162/01d

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 162/01d

Vgl auch; Beisatz: Ist der Abgebildete eines Vergehens verdächtig, so verletzt die identifizierende Berichterstattung jedenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen. Diese Interessen sind regelmäßig höher zu bewerten als die Informationsinteressen der Medien. (T8)

- 6 Ob 249/01p

Entscheidungstext OGH 20.12.2001 6 Ob 249/01p

Vgl auch; Beisatz: Die Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresse des Mediums als Ausfluss der freien Meinungsäußerung fällt zu Gunsten des Mediums aus. (T9) Beisatz: Hier: Fernsehsendung über den Verdacht eines Behandlungsfehlers eines Schönheitschirurgen. (T10); Veröff: SZ 74/2004

- 6 Ob 38/03m

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 38/03m

Auch; Beis wie T6

- 4 Ob 165/03y

Entscheidungstext OGH 23.09.2003 4 Ob 165/03y

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 6 Ob 211/05f

Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 211/05f

Beisatz: Das Interesse an der Verbreitung des Bildes kann nur dann überwiegen, wenn das Bild einen besonderen Nachrichtenwert hat- etwa die Warnung vor einem flüchtigen Straftäter. (T11); Beisatz: Hier: Für den Verlust des Anspruchs auf Anonymität müssen besonders gewichtige Umstände sprechen, die nicht in ausreichendem Maß gegeben sind. (T12)

- 4 Ob 172/06g

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 172/06g

Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Veröffentlichung der Mitautorin einer Biografie eines bekannten Sängers im Zusammenhang mit der unrichtigen Behauptung, sie sei der Scheidungsgrund des Sängers und erwarte ein Kind von ihm - kein hoher Nachrichtenwert. (T13)

- 4 Ob 169/07t

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 169/07t

Auch

- 4 Ob 155/09m

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 4 Ob 155/09m

Vgl auch; Beisatz: Hier sind die Interessen der Abgebildeten daran, durch die Verbreitung ihres Bildnisses nicht bloßgestellt oder entwürdigend oder herabsetzend dargestellt zu werden gegenüber dem Veröffentlichungsinteresse des Bildverbreiters abzuwiegen. (T14)

- 4 Ob 132/09d

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 4 Ob 132/09d

Auch; nur T7; Beisatz: Die nach § 78 UrhG gebotene Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresse des Mediums als Ausfluss der freien Meinungsäußerung fällt jedoch nach der jüngeren Rechtsprechung - soweit kein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre vorliegt - bei einem im Kern wahren Begleittext gewöhnlich zugunsten des Mediums aus. (T15)

- 4 Ob 166/10f

Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 166/10f

Vgl auch; Beis wie T15

- 4 Ob 3/11m

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 3/11m

Vgl; Beisatz: Eine Verletzung des § 77 UrhG kann nur durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Verletzers gerechtfertigt sein, welches von diesem zu behaupten und zu beweisen ist (hier nur bei einzelnen Textpassagen bejaht). (T16); Veröff: SZ 2011/47

- 6 Ob 6/19d

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 6/19d

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2019/59

- 6 Ob 52/20w

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 52/20w

Vgl;Beisatz: Allgemein gilt im Rahmen der nach § 78 UrhG vorzunehmenden Einzelfallabwägung: Der Persönlichkeitsschutz darf die Presse- und Informationsfreiheit einerseits nicht über Gebühr einschränken, andererseits darf der Schutz der ohnehin leicht verletzbaren Persönlichkeitsinteressen des Abgebildeten – insbesondere wenn er erst durch die Bildberichterstattung einer breiten Öffentlichkeit individuell optisch bekannt wird – nicht leichtfertig preisgegeben oder gar Leib und Leben des Abgebildeten ohne Not gefährdet werden.

(T17)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0077767

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at